



Sekretariat ZKB-Spezialkommission
Parlamentsdienste
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Per E-Mail: emanuel.bruegger@bd.zh.ch

Zürich, 6. Juni 2013

Vernehmlassungsantwort der SP Kanton Zürich zu den Kantonsratsvorlagen Nrn. 41, 52, 53, und 54/2013 zur Züricher Kantonalbank

Sehr geehrter Herr Arnold, sehr geehrter Herr Brügger
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir erlauben uns nachfolgend zu den vier Vorlagen des Bankrates an den Kantonsrat Stellung zu beziehen, wobei wir jeweils im ersten Teil allgemeine Anträge und Würdigungen vornehmen und im zweiten Teil konkrete Anliegen zu bestimmten Paragraphen formulieren.

1. Änderung des Kantonalbankgesetzes (KR-Nr. 41/2013)

1.1. Würdigung und Allgemeine Anträge

Bekennnis zur ZKB als öffentlichrechtliche Anstalt des Kantons Zürich.

Die Zürcher Kantonalbank gehört dem Staat und damit dem Volk des Kantons Zürich. Dies hat sich auch in den jüngsten Finanzmarktkrisen einmal mehr bewährt. Dem entgegen laufende Anträge Dritter wären entschieden abzulehnen.

Die bisherige Struktur von Bankrat und Bankpräsidium hat sich bewährt, weshalb an dieser festgehalten werden soll, ebenso am Kantonsrat als Wahlinstanz.

Die ZKB muss strikte einer Weissgeldstrategie nachleben. Instrumente zur Steuerumgehung anzubieten widersprüche dem Interesse des Kantons Zürich als Eigner der Bank und ist daher zu unterlassen.

Entschädigungen für Mitglieder von Bankrat und Bankpräsidium

Die Entschädigungen für die nebenamtlichen Mitglieder des Bankrates sind anzuheben. Es besteht Nachholbedarf seit der letzten Anpassung, zudem sind die Anforderungen für diese Tätigkeit gestiegen. Die beantragte Erhöhung der Entschädigungen für nebenamtliche Bankratsmitglieder würde unterstützt. Den beantragten Erhöhungen der Entschädigungen für die Mitglieder des Bankpräsidiums steht die SP hingegen ablehnend gegenüber. Insbesondere das Volumen der Erhöhung findet nicht Zustimmung. Zwar haben auch die Anforderungen an die Mitglieder des Bankpräsidiums zugenommen, doch teilen

sich diese ihre Aufgaben und die Verantwortungen dafür unter einander, weshalb die Entschädigung für das Präsidium als Ganzes zu betrachten ist.

Die SP Kanton Zürich beantragt, die vorgelegte Entschädigungsanpassung an den Bankrat zurück zu weisen mit dem Auftrag, dass der Bankrat vor einer Neuauflage eines Antrages in dieser Sache die Fraktionen bezüglich Erhöhungsbeträge für Bankrat und Bankpräsidium zu konsultieren und einen mehrheitsfähigen Antrag an den Kantonsrat stellen soll.

Eigenkapital

Die ZKB muss in der Hand des Kantons bleiben. Die SP lehnt andere Eigentümerschaften neben dem Kanton Zürich ab. Aus diesem Grund werden die beantragten Änderungen betreffend dem Partizipationskapital abgelehnt.

An Stelle der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zum Partizipationskapital sind die betreffenden Passagen dahingehend zu ändern, dass die Möglichkeit zur Ausgabe von Partizipationskapital abgeschafft wird.

Soll an der Möglichkeit der Ausgabe von Partizipationsscheinen dennoch festgehalten werden, so wäre der bestehende Plafonds des maximal zulässigen Partizipationskapitals gemessen am Dotationskapital tiefer anzusetzen oder eventualiter wäre er nicht am Dotationskapitalrahmen sondern am real bezogenen Dotationskapital anzuknüpfen.

Die Änderung der Bestimmung betreffend Abgeltung für das Dotationskapital ist eine Notwendigkeit und wird daher begrüsst.

Die beantragte Erhöhung des Dotationskapitalrahmens wird unterstützt. Allerdings erwartet die SP von der Kantonalbank im Gegenzug auch eine Ausweitung des Engagements der Bank zu Gunsten ihres Leistungsauftrages.

Abgeltung der Staatsgarantie

Die vorgeschlagene Regelung zur Abgeltung der Staatsgarantie scheint nicht unproblematisch, da mit dem Bankrat ein Organ der Bank selber die zu leistende Abgeltung festsetzen will. Derart wie sie vorgeschlagen wird, kann die Idee erkannt werden, dass es eine Art Versicherungslösung sein soll wobei die Abgeltung höher angesetzt werden müsste wenn die Eigenmittel tief sind, da diesfalls das Risiko für den Eigner höher wäre.

Soll sich die Berechnung der Abgeltung der Staatsgarantie auf eine konstant anzuwendende Formel abstützen, so wäre diese verpflichtend festzusetzen, beispielsweise im vom Kantonsrat zu genehmigendes Reglement (54/2013).

Sollte die Abgeltung der Staatsgarantie hingegen nicht auf eine konstant anwendbare Formel abgestützt werden, so kann nicht nachvollzogen werden, warum diesfalls ein Organ der Bank selber festlegt, wie hoch die Abgeltung sein soll. Für die Festsetzung der Abgeltung wäre dann ein jährlich vom Kantonsrat zu fassender Beschluss vorzusehen.

Ausserkantonale Zweigniederlassungen

Es muss möglich bleiben, dass die ZKB auch ausserhalb der Kantonsgrenzen präsent sein darf, sofern dies im Dienste ihrer Kundschaft im Kanton liegt und geeignet ist, den Zweckartikel und ihren Leistungsauftrag zu fördern.

Grundsätzlich erachtet die SP Kanton Zürich eine Festlegung des Kantons Zürich für das Tätigkeitsgebiet der ZKB als nicht angemessen. Der Wirtschaftsraum Zürich ist als den massgeblichen Raum der Tätigkeiten der ZKB zu erkennen, der durch die Bedürfnisse und Struktur der Zürcher Kundschaft definiert ist.

Allerdings ist der Haftungsfrage bei ausserkantonalen Geschäftsstellen einen besonderen Stellenwert einzuräumen. Eine wirksame Begrenzung möglicher Haftung liegt gerade darin, dass im Ausland und in Gebieten der Schweiz ausserhalb des Wirtschaftsraumes Zürich nur über rechtlich selbständige Einheiten (Töchter) präsent sein darf, welche nötigenfalls auch gesondert liquidiert werden könnten. Sollte an der Möglichkeit festgehalten werden, künftig Zweigniederlassungen ausserhalb des Kantons Zürich zu ermöglichen, so beantragt die SP Kanton Zürich, dass diese Zweigniederlassungen zumindest auf das Inland begrenzt werden müssen.

Die Möglichkeit der Schaffung von Filialen im Sinne nicht rechtlich selbständiger Zweigniederlassungen im Ausland lehnt die SP des Kantons Zürich ab.

Aufsicht mit Bedacht stärken

Grundsätzlich wird die Absicht geteilt, es sei die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmungen (AWU) des Kantonsrates mit mehr Einsichtsrechten in Bankunterlagen auszustatten. Eine weiter gehende Unterstellung der AWU unter das betriebliche Geschäftsgeheimnis der Bank als es heute der Fall ist, wird daher begrüsst. Allerdings kann die Lösung nicht in der vorgeschlagenen generellen Unterstellung unter das Geschäftsgeheimnis gemäss Kantonalbankgesetz § 12 Abs. 4 liegen. Die vorgeschlagene Lösung wird in dieser Form abgelehnt, da mit dieser Absolutheit kaum mehr Berichterstattungen in Fraktionen, ja nicht einmal mehr Aussagen im Parlament im Rahmen der Beratung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht, möglich wären, da die Mitglieder der AWU absolut der Geheimhaltung aller in der Kommission beratenen Gegenstände der ZKB unterliegen würden.

1.2. Konkrete Anträge zu spezifischen Gesetzesparagrafen

Die Anträge der SP Kanton Zürich zu Handen der Vernehmlassung sind in der folgenden Darstellung in fester Kursivschrift gesetzt. Zur Streichung beantragte Passagen sind durchgestrichen dargestellt. Bemerkungen und grundsätzliche Änderungsanträge sind in fester Kursivschrift in eckigen Klammern dargestellt. Die Inhalte folgen dem Antrag des Bankrates an den Kantonsrat gemäss der Vorlage 41/2013.

§ 4 Das Grundkapital besteht aus dem Dotations-~~und dem Partizipations~~kapital.

~~Das Dotationskapital wird der Bank vom Staat zu den Selbstkosten zur Verfügung gestellt. **Der Rahmen des Partizipationskapitals beträgt höchstens die Hälfte des Rahmens des Dotationskapitals.**~~

~~Das Partizipationskapital erwirbt die Bank durch die Ausgabe von Partizipationsscheinen, die vor allem im Kanton Zürich breit gestreut werden. Es darf die Hälfte des Dotationskapitals nicht übersteigen.~~

§ 4 a (neu) Das Dotationskapital wird der Bank vom Staat zur Verfügung gestellt.

In dem vom Kantonsrat festgesetzten Rahmen ist der Bankrat ermächtigt, das Dotationskapital nach eigenem Ermessen durch Abruf ganz oder in Teilbeträgen zu erhöhen. Diese Ermächtigung des Bankrates ist nicht befristet.

~~**Bei Erhöhung des Dotationskapitals steht den Partizipantinnen und Partizipanten kein Bezugsrecht zu. Solange keine Partizipationsscheine begeben sind, erfolgt die Erhöhung des Dotationskapitals zum Nominalwert. Sind Partizipationsscheine begeben, hat der Staat bei Erhöhung des Dotationskapitals die Interessen der Partizipantinnen und Partizipanten angemessen zu berücksichtigen.**~~

§ 4b (neu) **[Auf den gesamten beantragten neuen Paragrafen ist zu verzichten.]**

§ 8 **[Die beantragten Änderungen im Paragrafen 8 werden alle abgelehnt.]**

§ 12 Abs. 4 **[Die Änderung ist zu überarbeiten dahin gehend, dass die Mitglieder der AWU in Fraktion und Parlament ihre parlamentarische Arbeit weiterhin ausüben und Berichte erstatten können. Vgl. Ausführungen dazu unter 1.1. Allgemeine Würdigung.]**

§ 15 Abs. 4 Ziffer 6
der Erlass des ~~Organisationsreglements~~ **Reglements über die Organisation des Konzerns der Zürcher Kantonalbank,**

§ 15 Abs. 4 Ziffer 10

die Errichtung und Aufhebung von ~~Zweigniederlassungen im Sinne von Art. 935 OR und~~ von Zweigstellen, die Gründung, der Erwerb und die Veräusserung von Tochtergesellschaften und anderen wesentlichen Beteiligungen sowie die Errichtung von Stiftungen,

§ 24

Die Bank betreibt ~~Zweigniederlassungen und~~ Zweigstellen, deren Geschäftskreis und Organisation sich nach ~~einem Spezialreglement dem Reglement über die Organisation des Konzerns der Zürcher Kantonalbank~~ richten.

§ 26

~~Aus dem Reingewinn wird zunächst das Dotationskapital verzinst und anschliessend auf dem Partizipationskapital eine der Ertragslage der Bank angemessene, von Ausgabepreis und Marktwert abhängige Dividende entrichtet. Soweit der Rest nicht zur Reservebildung verwendet wird, sind davon zwei Drittel dem Kanton Zürich und ein Drittel den politischen Gemeinden des Kantons im Verhältnis zur Einwohnerzahl zuzuweisen. Aus dem Bilanzgewinn oder dafür gebildeten Reserven kann dem Staat für die Bereitstellung des Dotationskapitals und den Partizipantinnen und Partizipanten für die Bereitstellung des Partizipationskapitals eine Dividende ausgerichtet werden.~~

2. Beschluss des Kantonsrates über die Erhöhung des Dotationskapital-Rahmens der Zürcher Kantonalbank von 2,5 Mrd. Franken auf 4,5 Mrd. Franken (KR-Nr. 53/2013)

2.1. Allgemeine Würdigung

Grundsätzlich begrüsst es die SP, dass die Zürcher Kantonalbank den Kanton Zürich als ihre erste Adresse zur Eigenkapitalbeschaffung erkennt. Die SP des Kantons Zürich steht zum bewährten Modell der Zürcher Kantonalbank. Wir stützen ausdrücklich die Strategie, wonach der Kanton das benötigte und nicht vom Institut selber erwirtschaftete Eigenkapital seiner Bank stellen soll. Wir sind bereit der Erhöhung des Dotationskapitals zuzustimmen, wenn wir sehen, dass die Kantonalbank bereit ist, den Leistungsauftrag zu erweitern. Ein höheres Engagement des Kantons für seine Bank muss ihr Gegenstück finden in einem höheren Engagement der Bank für den Kanton.

Mit der Erhöhung des Dotationskapitalrahmens würde automatisch der Rahmen für Partizipationskapital ausgeweitet. Eine Ausweitung des Partizipationskapitalrahmens lehnt die SP jedoch ab. Entsprechend sind die Bestimmungen anzupassen, um den bestehenden Plafond des maximal zulässigen Partizipationskapitals gemessen am Dotationskapitalrahmen tiefer anzusetzen. Eventualiter sei der bestehende Plafond des maximal zulässigen Partizipationskapitals nicht an den Dotationskapitalrahmen zu koppeln, sondern an das tatsächlich bezogene Dotationskapital.

2.2. Antrag

Die SP des Kantons Zürich stimmt der Vorlage 53/2013 zu.

3. Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Änderung der Richtlinien für die Erfüllung des Leistungsauftrages der Zürcher Kantonalbank (KR-Nr. 52/2013)

3.1. Allgemeine Würdigung

Die Änderung der Richtlinie kann lediglich angenommen oder abgelehnt werden. Die vom Bankrat vorgelegten Änderungen sind weitgehend redaktioneller Art und werden als sinnvoll erachtet.

3.2. Antrag

Förderung umweltverträglicher Entwicklung

Weder in der bisherigen Fassung noch im Antrag KR-Nr. 52/2013 finden sich Bestimmungen zur Erfüllung des Auftrages betreffend Unterstützung einer umweltverträglichen Entwicklung im Kanton (Kantonalbankgesetz § 2 Abs. 1 Satz 2).

Eine entsprechende Aufnahme in § 2 (Definition) oder § 3 (Inhalt und Umfang) der vorliegenden Richtlinie wäre wünschenswert.

4. Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung des Reglements über die Abgeltung der Staatsgarantie durch die Zürcher Kantonalbank (KR-Nr. 54/2013)

4.1. Allgemeine Würdigung

Das Reglement ist grundsätzlich eine geeignete Form, eine monetäre jährliche Abgeltung der Staatsgarantie zu organisieren.

Soll sich die Berechnung der Abgeltung der Staatsgarantie auf eine konstant anzuwendende Formel abstützen, so müsste diese auch verpflichtend festgesetzt werden, beispielsweise im Reglement der Vorlage 54/2013.

Sollte die Abgeltung der Staatsgarantie hingegen nicht auf eine konstant anwendbare Formel abgestützt werden, so kann nicht nachvollzogen werden, warum diesfalls ein Organ der Bank selber festlegt, wie hoch die zu leistende Abgeltung sein soll. Die Festsetzung der Abgeltung wäre dann vom Kantonsrat zu genehmigen.

Das vorgeschlagene Reglement sieht wohl eine jährliche Orientierung über die jeweils aktuelle Abgeltung der Staatsgarantie in der kantonsrätlichen Aufsichtskommission vor, räumt jedoch weder dieser Kommission noch dem Gesamtparlament Interventionsmöglichkeiten ein, abgesehen von der Möglichkeit auf Grund dieses Punktes die gesamte Jahresrechnung abzulehnen. Es wäre als geeignete Massnahme vorzusehen, dass die Abgeltung der Staatsgarantie in einem jährlichen Bericht dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Hier ist das Reglement nachzubessern.

Die vorliegenden Richtlinien sind daher an den Bankrat zurück zu weisen.

4.2. Antrag

Die vorliegenden Richtlinien sind zurück zu weisen mit dem Auftrag, die Berichterstattung betreffend die jährliche Abgeltung sei jeweils in einem vom Kantonsrat zu genehmigenden Beschluss auszugestalten, dessen Vorberatung analog dem Geschäftsbericht bei der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmungen anzusiedeln ist.

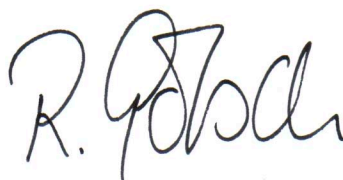
Wir danken für die Berücksichtigung der Stellungnahme der SP Kanton Zürich.

Freundliche Grüsse

SP Kanton Zürich



Daniel Frei
Präsident



Regula Götsch
Generalsekretärin